



Reglement über die Wasserversorgung vom 15. Juni 1990

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand / Geltungsbereich	Art.	1
Bezüger	Art.	2

II WASSERABGABE

Grundsatz	Art.	3
Umfang	Art.	4
Bewilligungspflicht	Art.	5

III MESSUNG

Messeinrichtungen	Art.	6
Messfehler / Nachprüfungen	Art.	7
Kosten	Art.	8
Verhalten bei Störungen	Art.	9

IV VERRECHNUNG

Tarife / Zahlungen	Art.	10
--------------------	------	----

V BETRIEBSANLAGEN

A. Allgemeines

Bau und Betrieb	Art.	11
Durchleitungsrecht	Art.	12
Verhalten bei Störungen	Art.	13
Grabarbeiten	Art.	14

B. Hauptleitungsnetz

Begriff / Erstellung / Unterhalt	Art.	15
----------------------------------	------	----

C. Hydranten

Öffentliche	Art.	16
Private	Art.	16.3

D. Hauszuleitungen

Begriff / Erstellung	Art.	17
Eigentum	Art.	17.2
Kosten / Neuerstellung	Art.	17.3
Kosten / Unterhalt	Art.	17.4
Anordnung / Bemessung	Art.	18

E. Hausinstallationen

Begriff / Unterhalt / Eigentum	Art.	19
Kontrolle / Zutritt / behebung von Mängeln	Art.	20
Haftung	Art.	21

VI RECHTSMITTEL, STRAF - UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Einsprache	Art.	22
Zu widerhandlung	Art.	23
Inkrafttreten	Art.	24

Gestützt auf die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, das Organisationsreglement der Stadtgemeinde Diessenhofen und die als verbindlich geltenden technischen Richtlinien und Leitsätze des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) wird folgendes Reglement erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1** 1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Diessenhofen als selbständigen Gemeindebetrieb (WVDI und den Wasserbezüger (Bezüger) Gegenstand Geltungsbe- reich
- 2 In besonderen Fällen, insbesondere für die Wasserlieferung an andere Gemeinden und an Grossbezüger, sowie für provisorische Anschlüsse kann die WVD besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Solche abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.
- 3 Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der WVD. Es gilt auch für Bezüger, die ausser mit Wasser aus dem Leitungsnetz der WVD mit eigenem Wasser, versorgt werden.
- Art. 2** 1 Bezüger im Sinne dieses Reglementes ist: Bezüger
- a) der Eigentümer von ganz oder teilweise, oder im Baurecht benützten Liegenschaften.
- b) er mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis stehende Mieter oder Pächter eines Mietobjektes.
- 2 Bei Miteigentum, Gesamteigentum und Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben.

II WASSERABGABE

- Art. 3** 1 Die WVD liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Brauch- und Löschwasser zu Bedingungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Grundsatz
- 2 Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder zeitweise ganz eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei einer Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor.
- 3 Industrie- und Gewerbebetriebe müssen ihr Brauchwasser auf eigene Rechnung beschaffen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WVD übersteigt.

- Art. 4** 1 Die WVD liefert normalerweise ständig und nach vollem Bedarf; sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte. Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Haftung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.
2 Wird die Wasserabgabe zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse gestört, so ist die WVD berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen. bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen sowie im Falle von Energieknappheit. Lieferunterbrüche sind soweit möglich dem Bezüger unter Angabe der voraussichtlichen Dauer am Vortag zu melden. Umfang
- Art. 5** 1 Jede Verschwendung von Wasser ist unzulässig. auch wenn der Verbrauch gemessen wird. Bevolligungspflicht
2 Bewilligungspflichtig sind:
a) Abgabe von Wasser aus einer Liegenschaft in eine andere, soweit es sich nicht um Von der WVD bewilligte Gemeinschaftsanschlüsse handelt;
b) Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen. durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der WVD in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte;
c) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen plombierter Umgangshähnen.
d) Gebrauch von Kühlwasser
e) Die Berieselung von Dächern. Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der WVD
f) Private Hydranten
3 Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Die Wassermenge kann notfalls durch die WVD beschränkt werden.
4 Werden die Anlagen der WVD durch den Betrieb von Leitungen für die Gartenberegung überlastet, so kann die Wasserabgabe zu diesem Zweck beschränkt werden.

III MESSUNGEN

- Art. 6** 1 Zur Messung und Kontrolle der Wasserabgabe kann die WVD überall dort, wo sie es als zweckmässig erachtet, Wassermesser einbauen. Messeinrichtungen
2 Bei neuen Installationen und bei Installationsänderungen ist in jedem Fall ein von der WVD zu lieferndes Wassermesserpassstück einzubauen.
3 Die Grösse des Wassermessers wird von der WVD bestimmt, ebenso dessen Standort unter Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers.

95.1

- Art. 7** 1 Bei einem defekten Wassermesser (Tol. 5 %) setzt die WVD den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf der Basis des durchschnittlichen Verbrauches der letzten vier Rechnungsperioden fest.
2 Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige, so kann er eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht versetzt wird. Eine Abweichung von 5 % ist zulässig.
- Art. 8** 1 Die Wassermesser werden ausschliesslich durch die WVD geliefert, montiert und unterhalten. Die WVD bestimmt auch die Termine für die Revision der Wassermesser.
2 Bis zu einer Wassermessergrösse von 50 mm trägt die WVD die Kosten. Für grössere oder allfällig zusätzliche Wassermesser hat der Bezüger die Mehrkosten zu übernehmen.
3 Auf Kosten der WVD eingebaute Wassermesser und Wassermesserpassstücke stehen im Eigentum der WVD; auf Kosten des Bezügers eingebaute Apparaturen verbleiben im Eigentum des Bezügers.
- Art. 9** 1 Der Bezüger oder Dritte sind nicht befugt, den Wassermesser bei zu demontieren, irgendwelche Veränderungen und Manipulationen daran Störungen vorzunehmen oder die Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des Wassermessers sind der WVD sofort zu melden.
2 Für Schäden am Wassermesser sowie Folgeschäden aller Art, auch solche durch Frosteinwirkungen, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Bezüger.

Messfehler
Nachprüfungen

Kosten

Verhalten

IV VERRECHNUNG

- Art. 10** 1 Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt nach den Bestimmungen des Reglements über Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Tarife der Stadtgemeinde Diessenhofen.
2 Der Wasserzins und allfällige weitere Geldleistungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder von demjenigen Eigentümer erhoben, auf dessen Grundstück der Wassermesser oder der Hauptabstelhahn installiert ist. Die WVD kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen und spezielle Bedingungen festlegen.
3 Die WVD ist befugt, Sicherstellungen oder Akontozahlungen zu verlangen.
4 Die WVD ist gegenüber Mietern und Pächtern berechtigt, Aufschluss über den Wasserzins und die Verbrauchsverhältnisse zu geben.

Tarife
Zahlungen

V BETRIEBSANLAGEN

A. Allgemeines

- Art. 11** Alle der Wasserversorgung, dem Wasserbezug und der Wasserverwendung dienenden Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich, sind nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen, vom Schweiz. Verband des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und von der WVD erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben. Bau und Betrieb
- Art. 12** 1 Jeder Grundeigentümer hat innerhalb seiner Eigentumsgrenze leitungsrecht das Durchleitungsrecht für Hauptwasserleitungen zu gestatten, auch Durchleitungsrecht
wenn die Leitung nicht der Versorgung seiner eigenen Liegenschaft dient. Solche Durchleitungsrechte sind zu Lasten der WVD im Grundbuch einzutragen. Bei baulichen Veränderungen gehen sämtliche Kosten zu Lasten der WVD.
2 Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht richtet sich nach den Empfehlungen des Schweiz. Brunnenmeister-Verbandes (SBV).
3 Die WVD ist berechtigt, auf öffentlichem und privatem Grund Hinweisschilder für Werkeinrichtungen anzubringen.
- Art. 13** Störungen an Wasserversorgungsanlagen irgendwelcher Art sind bei Störungen der WVD so rasch als möglich anzuzeigen. Verhalten bei Störungen
- Art. 14** Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der WVD über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Der Baubeginn ist der WVD rechtzeitig zu melden. Grabarbeiten

B. Hauptleitungsnetz

- Art. 15** Als Hauptleitungen gelten alle, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilernetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss von Hauszuleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind. Sie werden ausschliesslich im Auftrag der WVD erstellt und unterhalten. Erstellung Unterhalt

C. Hydranten

- Art. 16** 1 Die öffentlichen Hydranten dienen dem Wasserbezug für Löschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke sind grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann die WVD auf ein begründetes Gesuch hin eine Bewilligung zum Wasserbezug erteilen. Öffentliche
- 2 Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benutzer.
- 3 Private Hydrantenanlagen werden auf Kosten des Bezügers Private

erstellt und unterhalten.

95.1

4 In der Regel wird die Wasserabgabe an Privathydranten gemessen. Vor dem Wassermesser angeschlossene Privathydranten werden von der WVD plombiert. Sie dürfen nur für Löschzwecke verwendet werden. Die Entfernung von Plomben ist der WVD unverzüglich zu melden.

D. Hauszuleitungen

- Art. 17** 1 Als Hauszuleitung wird der Leitungsteil von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit Hauptabstellhahn bezeichnet. In die Hauszuleitung wird ein Schieber eingebaut. Beide werden ausschliesslich im Auftrag der WVD erstellt. Begriff Erstellung
- 2 Die Anlageteile im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der WVD. alle übrigen Teile im Eigentum des Bezügers. Eigentum
- 3 Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung weg, inklusive Abzweigformstück und Schieber, gehen sowohl Kosten Neuerstellung
im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten des Bezügers. Das gleiche gilt, wenn im Interesse des Bezügers eine Veränderung, eine Umlegung, eine Vergrösserung, eine Abtrennung usw. der Hauszuleitung notwendig wird.
- 4 Die Kosten für den Unterhalt im öffentlichen Grund liegender Leitungsteile gehen zu Lasten der WVD. aller übrigen Teile zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Kosten Unterhalt
Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr übergeben sind und in welchen die bedingungslose Einlegung von Versorgungsleitungen dauernd zugelassen ist, werden dabei wie öffentlicher Grund behandelt.
- Art. 18** 1 Über die Anordnung und Bemessung der Hauszuleitungen entscheidet die WVD, unter Berücksichtigung des Bedarfs. Anordnung Bemessung
- 2 Das Einholen allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.
- 3 Wird von der WVD der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hauszuleitung gestattet oder angeordnet, so werden die Kosten im Verhältnis aufgeteilt.
- 4 Hauszuleitungen über die kein Wasser mehr bezogen wird, kann die WVD an der Hauptleitung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

E. Hausinstallationen

- Art. 19** 1 Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Hauptabstellhahn bezeichnet. Sie stehen mit Ausnahme der Messeinrichtung im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch der Hausinstallationen gehen zu seinen Lasten. Begriff Unterhalt Eigentum

2 Hausinstallationen dürfen nur durch die WVD oder durch Installationsfirmen, die eine entsprechende Konzession des Stadtrates besitzen, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. Die Konzessionäre haben sich zudem über eine Haftpflichtversicherung von mindestens 1 Million Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen.

3. Die WVD ist befugt, widerrechtlich erstellte Hausinstallationen auf Kosten des Bezügers zu beseitigen oder zu verbessern.

Art. 20 1 Der WVD steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Sie kontrolliert insbesondere neue Installationen und wesentliche Änderungen. Den Organen der WVD ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren. Kontrolle Zutritt
Behebung von
Mängeln

2 Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat der Eigentümer innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist die WVD befugt, die Installationen zu Lasten des Eigentümers zu beseitigen oder verbessern zu lassen.

Art. 21 1 Die WVD übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht. Haftung

2 Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für die Arbeit des Installateurs. Dieser wird durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber der WVD und Dritter befreit.

VI RECHTSMITTEL, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Gegen Verfügungen der WVD kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 14 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an das Baudepartement. Einsprache

Art. 23 Wer die Bestimmungen dieses Reglements und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrates bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung. Zuwiderhandlung

Art. 24 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stadtgemeindeversammlung auf ein vom Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Wasserversorgung vom 30. Mai 1961. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15.06.1990.

Der Stadtammann
Walter Sommer

Der Stadtschreiber
René Plüss

In Kraft gesetzt auf 1. Juli 1990.

Tarife Wasserversorgung Diessenhofen

Zu den Tarifen: http://www.diessenhofen.ch/front_content.php?idcat=99